

StrafFo

Strafverteidiger Forum

Heft 4 April 2022

G 26104

www.ag-strafrecht.de

Aufsätze

Pschorr, Falsche Impfbescheinigungen und Corona-Tests

Nadeborn, Grenzen der Durchsicht räumlich getrennter Speichermedien nach § 110 Abs. 3 S. 2 StPO

Entscheidungen

OLG Oldenburg: Die Revision und deren Begründung müssen bei Gericht elektronisch eingereicht werden und für die Bearbeitung geeignet sein

OLG Frankfurt a.M.: Anordnung und Aufrechterhaltung des Vermögensarrestes unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und in zeitlicher Hinsicht dem Übermaßverbot

BayObLG: Zum Umfang des Akteneinsichtsanspruchs einer Finanzbehörde gegenüber der Staatsanwaltschaft

OLG Bamberg: Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen die Bewährungszeit verlängernden Beschluss der örtlich unzuständigen StVollstrK ist nicht durch reinen Zeitablauf verwirkt *m. Anm. Beier*

AG Landstuhl: Apothekenmitarbeiter sind zur Einschaltung der Polizei berechtigt, wenn ihnen zur Erlangung eines digitalen Corona-Zertifikats ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wird

OLG Nürnberg: Maßgebend für die Wertfestsetzung beim Vermögensarrest ist das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Abwehr der Arrestforderung

Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Dr. Stephan Beukelmann

RAin Dr. Julia Exner-Kuhn

RA Dr. Philipp Gehrman

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RAin Sonka Mehner

RA Jes Meyer-Lohkamp

RA Dr. Panos Pananis

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

RAin Diane Waterstradt

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

Redaktion

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Michael Rosenthal

Schriftleitung

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann



DeutscherAnwaltVerlag

Ab dem 20.4.2016 verbüßte er die Strafhafte in der Justizvollzugsanstalt A.

Mit Beschluss vom 23.5.2016 stimmte das LG – Strafkammer – B der Zurückstellung der Vollstreckung gem. § 35 BtMG zu. Die StA B stellte daraufhin am 27.5.2016 die weitere Vollstreckung der Strafe gem. § 35 BtMG für die Behandlung in der Fachklinik ... für die Dauer von längstens zwei Jahren zurück. Am 31.5.2016 trat der Verurteilte aus der Justizvollzugsanstalt A aus und begab sich in die Fachklinik Dort wurde er am 27.7.2016 erstmals disziplinarisch entlassen, setzte aber die Behandlung am 26.9.2016 fort. Am 9.11.2016 erfolgte eine erneute disziplinarische Entlassung. Mit Verfügung vom 16.11.2016 widerrief die StA B die bewilligte Zurückstellung der Vollstreckung. Am 8.2.2017 stellte die StA B die Vollstreckung der Strafe erneut zurück. Am 8.8.2017 wurde der Verurteilte regulär aus der Fachklinik ... entlassen. Mit Beschluss vom 14.12.2017 setzte das LG B die weitere Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des LG B vom 22.3.2016 gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG zur Bewährung aus und setzte die Bewährungszeit auf drei Jahre fest. Sie lief bis zum 10.1.2021.

Am 15.7.2020 beantragte die StA B beim LG – StVollstrK – B, die Bewährungszeit aufgrund einer neuerlichen Verurteilung wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe durch das AG W ... , rechtskräftig seit dem 30.6.2020, um ein Jahr zu verlängern. Nach schriftlicher Anhörung des Verurteilten verlängerte die StVollstrK des LG B mit Beschluss vom 8.9.2020 die Bewährungszeit um ein halbes Jahr bis zum 10.7.2021. Dieser Beschluss wurde dem Verurteilten am 11.9.2020 zugestellt.

Das AG B erließ am 23.4.2021 einen Haftbefehl wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in vier tateinheitlichen Fällen. Die Tatzeit (22.4.2021) lag innerhalb der durch Beschluss des LG B vom 8.9.2020 verlängerten Bewährungszeit.

Am 3.8.2021 beantragte die StA infolgedessen beim LG – StVollstrK – B, die Strafe zu widerrufen, und erklärte sich einverstanden, den Ausgang des Bezugsverfahrens abzuwarten. Der Antrag der StA wurde dem Verurteilten aufgrund der Verfügung der StVollstrK des LG B vom 6.8.2021 mit dem Hinweis, dass auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit ein Widerruf möglich sei, zunächst unter seiner Anschrift ... am 20.8.2021 zugestellt sowie noch einmal am 24.9.2021 in der Justizvollzugsanstalt N, in der er sich seit dem 23.4.2021 aufgrund des obengenannten Haftbefehls in Untersuchungshaft befunden hatte.

Am 13.10.2021 wurde der Verurteilte durch das LG B, rechtskräftig seit dem 25.11.2021, wegen Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in drei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverlet-

StPO §§ 304, 462a Abs. 1 S. 1, 2

Das (nicht fristgebundene) Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen die Bewährungszeit verlängernden Beschluss der örtlich unzuständigen StVollstrK ist nicht durch reinen Zeitablauf (hier: ein Jahr und vier Monate) verwirkt (Red).

OLG Bamberg, Beschl. v. 21.2.2022 – 1 Ws 70/22
(LG Bayreuth)

I. Am 22.3.2016 verhängte das LG B gegen den Verurteilten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln ... eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Die Rechtskraft des Urteils trat am 30.3.2016 ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Verurteilte seit dem 19.11.2015 in der Justizvollzugsanstalt H in Untersuchungshaft befunden.

zung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten verurteilt; zudem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet.

Mit Verteidigerschriftsatz vom 10.1.2022 legte der Verurteilte gegen den Beschluss des LG B vom 8.9.2020 Beschwerde ein und trug vor, dass das LG A für diese Entscheidung zuständig gewesen wäre. ...

II. Die Beschwerde gegen den Beschluss des LG B vom 8.9.2020 ist als einfache Beschwerde gem. §§ 453 Abs. 1 und 2 StPO statthaft und auch sonst zulässig (§§ 304, 306 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerde ist nicht deshalb unzulässig, weil der Verurteilte sie erst ca. ein Jahr und vier Monate nach Kenntnisnahme des Beschlusses vom 8.9.2020 erhoben hat.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung eines unbefristeten Rechtsmittels kann zwar verwirkt werden und dadurch zu dessen Unzulässigkeit führen (vgl. MüKo-StPO/*Allgayer*, 1. Aufl., StPO § 296 Rn 40). Die Tatsache, dass der Berechtigte sich verspätet auf sein Recht beruft, der Zeitablauf allein also, führt noch nicht zur Verwirkung. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Berechtigte unter Verhältnissen untätig bleibt, unter den vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt. Erst dadurch wird eine Situation geschaffen, auf die der jeweilige Gegner vertrauen, sich einstellen und einrichten darf. Bei der Verwirkung prozessualer Befugnisse im öffentlichen Recht ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur ein schutzwürdiges Vertrauen der Gegenpartei auf das Untätigbleiben des Berechtigten, sondern auch ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens es rechtfertigen können, die Anrufung eines Gerichts nach längerer Zeit als unzulässig anzusehen. Ein an sich unbefristeter Antrag kann nicht nach Belieben hinausgezogen oder verspätet gestellt werden, ohne unzulässig zu werden. Im Strafrecht gilt nichts anderes. Hier gibt es zwar fast keine unbefristeten Rechtsmittel, Verfahrensrügen können aber verwirkt werden. Der Weg zu den Gerichten darf durch die Annahme einer Verwirkung jedoch nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Davon kann jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn der Zeitraum, auf den dabei abgestellt wird, nicht zu kurz bemessen ist und wenn dabei vorausgesetzt wird, dass die rechtzeitige Anrufung des Gerichts dem Betroffenen möglich, zumutbar und von ihm zu erwarten war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.1972 – 2 BrR 255/67 m.w.N.). Ab wann ein Untätigsein als vertrauensbildend und damit als für eine Verwirkung relevant gewertet werden kann, lässt sich letztlich nur bei einzelfallbezogener Abwägung der Umstände ermitteln (BVerfG, Beschl. v. 4.3.2008 – 2 BvR 2111 und 2112/07; in diesem Verfahren hatte das BVerfG bei Einlegung einer Beschwerde innerhalb von einem Jahr nach Bekanntwerden der Ermittlungsmaßnahmen und innerhalb von neun Monaten nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO noch keine Verwirkung angenommen).

Gemessen hieran ist die Beschwerde des Verurteilten gegen die Verlängerung der Bewährungszeit, die grundsätzlich nicht fristgebunden ist, noch als zulässig zu betrachten.

Der Verurteilte erlangte bereits am 11.9.2020 Kenntnis von dem Beschluss und hat erst ca. ein Jahr und vier Monate später Beschwerde hiergegen eingelegt. Dies rechtfertigt jedoch ebenso wenig wie die Tatsache, dass das (unzuständige) LG B im August 2021 die Zustellung des Antrags an den Verurteilten unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit veranlasst hatte, die Annahme einer Verwirkung des Rechtsmittels.

Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der vorliegende Vollstreckungsfall noch nicht abgeschlossen und die Strafe, die der Bewährung zugrunde liegt, noch nicht erlassen ist. Es müssen und können noch Entscheidungen in Bezug darauf getroffen werden.

Zum anderen hätte im Rahmen eines eventuell vorzunehmenden Widerrufs wegen der erneuten Verurteilung das Gericht inzident auch zu prüfen, ob die Bewährungszeit zu Recht verlängert worden ist (vgl. PfvzOLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.2.1993 – 1 Ws 73-75/93; KG, Beschl. v. 31.3.2011 – 4 Ws 29/11). Dann kann aber auch dem Verurteilten derzeit nicht verwehrt werden, – isoliert – eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Bewährungszeit herbeizuführen. Die Frage der fehlenden Zuständigkeit des LG B dürfte für den Verurteilten zum damaligen Zeitpunkt zudem nicht offensichtlich gewesen sein, sodass er gehalten gewesen wäre, deswegen unverzüglich Beschwerde einzulegen.

Das gemäß § 306 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Abhilfungsverfahren durch das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, hat stattgefunden.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss vom 8.9.2020 ist aufzuheben, da die StVollstrK des LG B für die Verlängerung der Bewährungszeit örtlich nicht zuständig war.

Die Freiheitsstrafe gegen den Verurteilten wurde ab dem 20.4.2016 in der Justizvollzugsanstalt A vollstreckt. Damit wurde die örtliche Zuständigkeit der StVollstrK des LG A begründet (§ 462a Abs. 1 S. 1 StPO). Sie blieb auch zuständig nach Zurückstellung der Strafvollstreckung und Entlassung (§ 462a Abs. 1 S. 2 StPO). ...

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Daniel Beier, Maître en droit,
Nürnberg*

Anmerkung: Neben der Klarstellung, dass Verstöße gegen die Zuständigkeitsregel des § 462a Abs. 1 S. 1, 2 StPO auch bei örtlicher Unzuständigkeit der StVollstrK/StVollstrK zwingend zur Aufhebung führen (I.), hatte sich das OLG mit dem Problem der Verwirkung zeitlich unbefristeter Rechtsmittel und damit mit einem echten Exoten im Strafprozessrecht zu beschäftigen (II.). Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie gleich in zweifacher Hinsicht die Verfahrensrechte der Verurteilten stärkt.

I. 1. § 462a Abs. 1 S. 1, 2 StPO trifft eine allgemeine Zuständigkeitsbestimmung und -perpetuierung für die Fälle, in denen Freiheitsstrafe vollzogen wird oder wurde.

2. Wie häufig diese Vorschrift im Vollstreckungsalltag zu Problemen oder Unsicherheiten führen kann, zeigt ein Blick in die einschlägige Rechtsprechung. Bemerkenswert oft sind hier Entscheidungen des BGH vertreten, denen ein Zuständigkeitsstreit zweier Gerichte zugrunde lag und in denen der BGH gemäß § 14 StPO über die Zuständigkeitsfrage zu befinden hatte (vgl. etwa BGH NStZ 2000, 111; NStZ-RR 2009, 187; BeckRS 2021, 32047). Im Gegensatz zu der vorliegenden Entscheidung geht es dabei jedoch häufig um Fragen nach dem Zeitpunkt des „Befasstseins“ mit einer konkreten Vollstreckungsangelegenheit. Dieses Problem spielte in der vorliegenden Entscheidung nur insoweit am Rande eine Rolle, als die tatsächliche Befassung mit einer konkreten Vollstreckungsangelegenheit durch ein unzuständiges Gericht zwar nicht zur Begründung der Zuständigkeit desselbigen führt. Der Zeitpunkt des Befasstseins wirkt jedoch für und gegen die tatsächlich zuständige StVollstrKStVollstrK, auch wenn dieser das Vollstreckungsverfahren bislang gänzlich unbekannt war (vgl. hierzu OLG Bamberg BeckRS 2016, 18780).

3. § 462a Abs. 1 StPO wohnt der Grundgedanke inne, dass die der Strafvollstreckungshaftanstalt nächstgelegene StVollstrKStVollstrK konzentriert über Angelegenheiten der Vollstreckung zu entscheiden hat, weil sie am besten mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist und die Vollstreckung hieran ausrichten kann und muss. Man denke etwa an die in § 454 Abs. 1 S. 3 StPO vorgeschriebene Anhörung, örtliche Sozialdienst-, Wiedereingliederungs- oder Stellen für Anti-Gewalt-Seminare, Drogen- oder Alkoholscreenings etc. Insofern dient die Zuständigkeitsregelung des § 462a Abs. 1 StPO letztlich nichts Geringerem als dem noblen Ziel, eine bestmögliche Resozialisierung der verurteilten Person zu erreichen.

Dass die Vorschrift trotz dieser nachvollziehbaren Intention des Gesetzgebers in der Praxis nicht selten für Verunsicherung sorgt, ist letztlich der Natur des Strafvollstreckungsverfahrens geschuldet. Aufgrund der Zahllosigkeit möglicher sei es den Vollzug und/oder die Vollstreckung beeinflussender Faktoren ist das Strafvollstreckungsverfahren weit davon entfernt, einem typischen oder linearen Ablauf zu folgen. So auch der der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegende Verfahrensgang: Auf die Untersuchungshaft folgte mit Rechtskraft der Übergang in die Strafhaft, weiter folgten Rückstellungs- und Widerrufsentscheidungen nach § 35 BtMG, Therapieversuche und -abbrüche und schließlich eine erfolgreich abgeschlossene Therapie, nach der zutreffenderweise das Gericht des ersten Rechtszugs nach § 36 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 1 BtMG (absolute Sonderzuständigkeit und Ausnahme von § 462a Abs. 1 StPO! vgl. BeckOK-BtMG/Bohnen, § 36 Rn 127 ff.) die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt hatte. Neben einer möglichen Ver-

längerung führen all diese einzelfallabhängigen Umstände jedenfalls zu einer Verkomplizierung des Vollstreckungsverfahrens.

Ungeachtet dieser praktischen Unwägbarkeiten handelt es sich bei § 462a Abs. 1 StPO jedoch um nicht weniger als um eine Ausprägung des von Art. 101 Abs. 1 GG grundgesetzlich geschützten Rechts der verurteilten Person auf den gesetzlichen Richter (OLG Bamberg BeckRS 2012, 17451). Richtigerweise muss daher ausnahmslos jeder Verstoß gegen die sachliche und örtliche Zuständigkeit des § 462a StPO zwingend zur Rechtswidrigkeit und zur Aufhebung der infrage stehenden Entscheidung führen. Die Entscheidung des OLG Bamberg ist somit nur konsequent und etwaige Unwägbarkeiten sind schlicht und ergreifend hinzunehmen. Nicht zuletzt verbleibt für diese Fälle die eingangs erwähnte Zuständigkeitsbestimmung des § 14 StPO.

4. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich bei Fragen der Vollstreckungszuständigkeit bisweilen erfolgversprechende Verteidigungsansätze aufturn können, weshalb sich ein genauerer Blick in den Ablauf der Vollstreckung und den Gang des Vollstreckungsverfahrens im Einzelfall (Stichwort „Zeitstrahl“) durchaus lohnen kann.

II. 1. Wesentlich seltener ist in der strafjuristischen Praxis der Einwand der strafprozessualen Verwirkung zeitlich unbefristeter Rechtsmittel anzutreffen.

2. Insofern sei zur Begriffsbestimmung ausgeführt, dass die nur in Ausnahmefällen anerkannte und daher restriktiv auszuliegende Verwirkung voraussetzt, dass Rechtsmittelberechtigte längere Zeit untätig bleiben (*Zeitmoment*), obwohl sie die Umstände und die Rechtslage kennen und vernünftigerweise von ihnen erwartet werden könne, dass sie etwas zur Wahrung des Rechts unternehmen (*Umstandsmoment*). Grundsatz der Verwirkung ist stets die vorwerfbare Schaffung eines Vertrauenstatbestands auf der Gegenseite.

3. Aufgrund dieser kumulativen Voraussetzungen kann allein der bloße Zeitablauf als solcher nicht automatisch zur Verwirkung führen. Die Frage des Zeitmoments ist nicht an feste zeitliche Grenzen gekoppelt, sondern immer im Einzelfall und unter Berücksichtigung sämtlicher zeitverzögernder oder zeitbestimmender Umstände zu beurteilen (BVerfG NStZ 2009, 166). Zu beachten ist allerdings, dass das Umstandsmoment nach und nach in den Hintergrund treten kann, je mehr Zeit seit der angegriffenen Entscheidung vergangen ist (BVerfG NStZ 2009, 166: fünf Jahre nach Vollzug der Ermittlungsmaßnahme und drei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Ermittlungsverfahrens). Im Einzelfall muss daher genauestens herausgearbeitet werden, aus welchen Gründen ein Zeitverzug eingetreten ist, insbesondere welcher Zeitablauf der Sphäre der verurteilten Person und welcher der Sphäre der Justiz zuzurechnen ist. Im Idealfall können dadurch gewichtige Abschlüsse vom vorzuwerfenden Verzögerungszeitraum vorgenommen werden, wodurch das weit schwieriger zu begründende Umstandsmoment wieder an Bedeutung gewinnt.

4. Es liegt auf der Hand, dass hinsichtlich der für das Umstandsmoment entscheidenden „Kenntnis der Umstände und der Rechtslage“ nicht derselbe Maßstab für die Justizbehörden und die verurteilten Personen gelten kann.

Während die StA Aufgaben der staatlichen Rechtspflege erfüllt und deshalb berechtigt und verpflichtet ist, unabhängig von einer Beschwer gerichtliche Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen einer Überprüfung zuzuführen (OLG Oldenburg BeckRS 2006, 14239), kann eine solche Handlungspflicht den – in der Regel nichtjuristischen – Verurteilten gerade nicht abverlangt werden. Vielmehr müssen Betroffene im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich darauf vertrauen – und insoweit zuwarten – dürfen, dass die Justizbehörden in Übereinstimmung mit der geltenden Sach-, Rechts- und Verfahrenslage über sie befinden und unrichtige oder rechtswidrige Entscheidungen von Amts wegen korrigiert werden. So formuliert das OLG Bamberg in seiner Entscheidung konsequent die ausdrückliche gerichtliche Pflicht der StVollstrKStVollstrK, im Rahmen eines etwaigen Bewährungswiderrufs inzident die Rechtmäßigkeit der Bewährungszeitverlängerungsentscheidung zu prüfen.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Rollenverteilung wird es weit schwieriger zu begründen sein, der verurteilten Person zu unterstellen, sie habe es in Kenntnis (woher?) der tatsächlichen Sach-, Rechts- und Verfahrenslage nachgerade mutwillig unterlassen, gegen eine rechtswidrige Entscheidung vorzugehen. Andernfalls würde man zu dem offensichtlich paradoxen Ergebnis gelangen, die verurteilte Person treffe eine überobligatorische Handlungspflicht dergestalt, dass sie verpflichtet wäre, Fehler der Justizbehörden zu korrigieren, die diese selbst entweder nicht erkannt haben oder nicht zu korrigieren bereit sind.

5. Es wird hier auch eine Rolle gespielt haben, dass es sich bei der infrage stehenden Bewährungszeitverlängerung nicht um eine singuläre, lediglich einen bereits vollständig in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt betreffende Einzelentscheidung handelt, sondern die Bewährungszeitverlängerung das Rechtsverhältnis der Verurteilten über den Entscheidungszeitpunkt hinaus für eine längere Zeit mitbestimmt. So führt das OLG aus, dass der Vollstreckungsfall noch nicht abgeschlossen ist und im Hinblick auf die Bewährung noch Entscheidungen getroffen werden müssen und können. Noch weiter könnte man gehen, indem es nämlich schon grundsätzlich zweifelhaft sein dürfte, ob eine Verwirkung des Beschwerderechts der verurteilten Person gegen einen Bewährungszeitverlängerungsbeschluss vor rechtskräftigem und unwiderruflichem Straferlass überhaupt in Betracht kommt. Es wird jedenfalls stets ins Kalkül einbezogen werden müssen, ob das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsverhältnis noch laufend und unerledigt oder bereits endgültig abgeschlossen ist. Nur in letzterem Fall wird tatsächlich ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Einhaltung des Rechtsfriedens bestehen, der letztlich das hinter dem Einwand der Verwirkung stehende Motiv darstellt.

6. Das OLG Bamberg stellt erfreulicherweise besonders hohe Hürden für die Schaffung eines Vertrauenstatbestands auf Seiten der Justizbehörden durch die verurteilte Person auf und verdient nicht zuletzt wegen ihrer lehrbuchmäßigen Ausführungen zum Thema Verwirkung nicht nur Beachtung, sondern auch Zustimmung.

Rechtsanwalt Daniel Beier, Maître en droit, Nürnberg